

Objektyp: **Index**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **8 (1838)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Register.

- A**bzugsvertrag mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 8.
mit dem Großherzogthum Oldenburg, 13.
mit dem Herzogthum Luffa, 80.
mit dem Fürstenthum Lichtenstein, 173.
mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, 177.
mit dem Kurfürstenthum Hessen, 349.
mit den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, 369.
- A**mtsgerichtschreiber der leberbergischen Amtsbezirke, in denen die Einregistrirungsgebühr besteht, derselben fixe Besoldungen bestimmt, 380.
- A**mtsschreiber sollen die Eintragung der Verträge in die Grundbücher verweigern, wenn der Stipulator und die Kontrahenten zu einander in einem verbotenen Verwandtschaftsgrade stehen, 72.
derselben Besoldungen bestimmt, 379.
- B**annisierte. Ertheilung der Bezirksbetretungsbe-
willigungen, 183.
- B**auten. Bei denselben soll, wenn schon keine Oppo-
sitionen einlangen, dennoch das Gesetz über die
Dachungen befolget werden, 382.
- B**ern. Bewilligung zu Erbauung einer steinernen
Brücke über die Aare nahe bei dem untern Thore,

- Austausch einiger Grundstücke und Gebäude, und Tarif eines zu beziehenden Brückengeldes, 85.
- Bernische Truppen. Verwaltung der Rechtspflege, 192.
- Besoldung des Obergerichtsschreibers, 89.
des Postdirektors, 367.
der Amtsschreiber und einiger Amtsgerichtsschreiber im Leberberg, 379.
- Bevölkerung des Kantons Bern, gezählt im Herbst 1837, 139.
- Bier. Verohmgeldung nach der Verordnung über neue Maße und Gewichte, 384.
- Branntwein. Verohmgeldung nach der Verordnung über neue Maße und Gewichte, 384.
- Brodverkauf. Verordnung darüber, 355.
Recht zum Brodbacken auf den Verkauf, 355. Brodverkauf, 357. Allgemeine Bestimmungen, 358.
- Brücke. Erbauung einer solchen zu Bern über die Aare, nahe bei dem untern Thore, 85.
- Buchholterberg. Die Ortschaften Buchholterberg, Güttschwendi und Wachfeldorn erhalten eigene Sitten- und Untergerichte, und können einen eigenen Kirchgemeindrath und eine Schulkommission aufstellen, 67.
- Budget für das Jahr 1838, 21.
- Centralpolizeidirektion. Von ihr sollen sämtliche Pässe für das Ausland ausgestellt werden, 66. Verordnung zur Vollziehung des daherigen Dekrets, 74.
- Civilprozeßgesetz. Die Sakung 116 aufgehoben, 378.
- Dachungen. Bei Bauten soll, wenn schon keine Oppositionen einlangen, dennoch das Gesetz über die Dachungen befolget werden, 382.
- Eheverkündigungen, welche einer Bewilligung bedürfen. Daherige Vorschriften sollen die Geistlichen genau befolgen, 6.

Eidgenössisches Militärstrafgesetzbuch im Kanton Bern eingeführt, 188, 190.

Eidgenössische Truppen. Gesetze für die Strafrechtspflege.

Erstes Buch.

Einleitungstitel, 193.

Erster Theil. Von den Verbrechen und Vergehen.

Strafen und ihre Wirkungen. Todesstrafe, 195. Ehrenstrafen. Kassation, Entsetzung, Fortjagen, 196. Ketten-, Zuchthaus-, Gefängnißstrafe, Landesverweisung, 197. Strafverwandlung und Folgen der Strafe, 198. Vorsatz und Fahrlässigkeit. Vollendung und Versuch der Verbrechen, 199. Urheber und Mitschuldige eines Verbrechens, 201. Zurechnung der Strafe, 202. Zumessung der Strafe, Milderungs- und Schärfungsgründe und Strafverwandlungen, 203. Erlöschung der Strafbarkeit durch Verjährung, 205. Verschiedene Arten der Verbrechen und Vergehen im Besondern. Verwäthererei, 207. Aufruhr und Meuterei, 210. Insubordination, 214. Dienstverletzungen, 216. Ausreißen und Falschwerben, 224. Mord, 226. Todtschlag, 227. Tödtung aus Fahrlässigkeit, in Kaufhändeln, 228. Duell, Körperverletzung und Gewaltthätigkeit gegen Personen, 229. Nothzucht, 232. Schändung, Menschenraub und Entführung, 233. Widerrechtliches Gefangenhalten, Verletzung des Hausrechtes, 234. Brandstiftung, Verheerungen, Vermüstungen und Eigenthumschädigungen, 235. Diebstahl, 237. Raub, 239. Erpressung, Marauden, Plünderung, 240. Untreue, 242. Betrug, 243. Falsches Zeugniß, 245. Ehrverletzungen, Religionsstörung, 246.

Zweiter Theil. Von den Disziplin- und Ordnungsfehlern.

Bezeichnung der Disziplin- oder Ordnungsfehler, 247. Disziplin- oder Ordnungsstrafen, 250. Straffkompetenzen, 252. Meldungen (Rap-

porte), 257. Beschwerden, Reklamationen, 259. Kompetenz in Civilsachen, 260. Kriegsartikel, welche zu den vorgeschriebenen Zeiten den Truppen vorgelesen werden sollen, 261.

Zweites Buch.

Organisation der Rechtspflege in Strassachen.

Militärische Gerichtsbarkeit, 268. Organisation und Kompetenz der Behörden, 273. Kriegsgerichte, 275. Kassationsgericht, 279. Außerordentliche Kriegsgerichte, 280. Befugnisse des obersten Kommandirenden und des Oherauditors, 285. Vorschriften für die Organisation und Kompetenz der Gerichtsbehörden, 287. Organisation des Justizstabes, 298.

Drittes Buch.

Von dem Verfahren, Einleitung, 300.

Voruntersuchung, 302. Vernehmung in Anklagezustand, 309. Hauptverfahren, 312. Vorschriften, betreffend das Verfahren, nebst einigen Regeln über den Beweis, 322. Kassationsverfahren, 327. Begnadigung, 331. Vollziehung der Strafen, 332.

Einzugsgelder der in den Kanton Bern heirathenden Schweizerbürgerinnen. Für die Bezahlung gegenseitige Gleichstellung eingeführt, 363.

Emmenthal. Rechnung über die für die Wasserbeschädigten erhaltenen Steuern und derselben Verwendung, 93 bis 138.

Essig. Verohmgeldung nach der Verordnung über neue Maße und Gewichte, 384.

Ferien (Gerichts-) im Herbst, verändert, 378.

Feuer. Das Anzünden großer Feuer verboten, 354.

Freibergen, Amtsbezirk. Für denselben sollen zwei Grundsteuereinnehmer bestellt werden, 18.

Freizügigkeitsvertrag mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 8.

mit dem Großherzogthum Oldenburg, 13.

mit dem Herzogthum Luffa, 80.

mit dem Fürstenthum Lichtenstein, 173.

- mit dem Großherzogthum Mecklenburg = Strelitz, 177.
 mit dem Kurfürstenthum Hessen, 349.
 mit den Fürstenthümern Hohenzollern = Hechingen und
 Sigmaringen, 369.
- Fremdenverordnung von 1816. Aufhebung des
 §. 10, in Betreff der Pässe für das Ausland,
 66. Verordnung zur Vollziehung des daherigen
 Dekrets, 74.
- Geistige Getränke mit einem erhöhten Ohmgelde
 belegt, 364.
 Berechnung des Ohmgeldes nach der Verordnung
 über neue Maße und Gewichte, 384.
- Gemeinsmachtsstreitigkeiten sollen nach dem
 Kreisreiben vom 26. Hornung 1812 in erster
 Instanz beurtheilt werden, 348.
- Gemeinsversammlungen, außerordentliche, dafür
 sollen die Bewilligungen der Regierungsstatthalter
 eingeholt werden, 182.
- Gerichtsferien im Herbst verändert, 378.
- Getränke, geistige, mit einem erhöhten Ohmgelde
 belegt, 364.
 Berechnung des Ohmgeldes nach der Verordnung
 über neue Maße und Gewichte, 384.
- Getreide. Berechnung des Zolles nach der Verord-
 nung über neue Maße und Gewichte, 384.
- Gewichte, neue. Berechnung des Ohmgeldes für
 Getränke und des Zolles für verschiedene Getreide-
 arten, 384.
- Glockenläuten zu ungewohnter Stunde verboten, 354.
- Grundsteuer im Jura. Der Revision des Kadasters
 muß die Parzellarvermessung des Grundeigenthums
 vorangehen, 361. Alle daherige Verordnungen
 sollen gesammelt und in eine einzige zusammenge-
 fasset werden, 362.
- Grundsteuerernehmer. In dem Amtsbezirk Frei-
 bergen sollen zwei aufgestellt werden, 18.

Grundstücke, } welche durch Arrestzubekennniß und
Güter, } ohne öffentliche Steigerung erworben
werden, sind der Handänderungsgebühr
nicht zu unterwerfen, 92.

Gükischwendi, Buchholterberg und Wachfeldorn.
Diese Ortschaften erhalten eigene Sitten- und
Untergerichte, und können einen eigenen Kirchge-
meindrath und eine Schulkommission aufstellen, 67.

Handänderungsgebühr. Derselben sind Liegen-
schaften, welche durch Arrestzubekennniß und ohne
öffentliche Steigerung erworben werden, nicht unter-
worfen, 92.

Hauptuntersuchungen. Der §. 23 der Anweisung,
wie die Richter dabei verfahren sollen, wird auf-
gehoben, 366.

Hausbauten. Bei denselben soll, wenn schon keine
Oppositionen einlangen, dennoch das Gesetz über
die Dachungen befolget werden, 382.

Hausierordnung vom 6. April 1829. Derselben
§. 8 wird wieder in Kraft erkennt, 360.

Heimathscheine können von den Bürgergemeindräthen
oder von den Pfarrämtern ausgestellt werden, 19.

Hessen, Kurfürstenthum. Freizügigkeitsvertrag mit
der Schweiz, 349.

Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Fürsten-
thümer. Freizügigkeitsverträge mit der Schweiz,
369.

Hülsenfrüchte. Verzollung nach der Verordnung
über neue Maße und Gewichte, 384.

Hunde werden mit einer jährlichen Abgabe belegt, 186.
Vollziehungsverordnung über die Einführung der
Taxe, 345.

Jura. Die Gemeinden, welche die Parzellarvermes-
sungen vorzunehmen haben, erhalten für die da-
herigen Kosten und für die wegen Erneuerung der

Kadasterfcripturen einen unzinsharen Vorschuf aus der Staatskaffe, 361.

In den Amtsbezirken, in denen die Einregistrirungsgebühr besteht, erhalten die Amtsgerichtsschreiber fixe Besoldungen, 380.

Kadaster im Jura. Der Revision desselben muß die Parzellarvermessung des Grundeigenthums vorgehen, 361. Alle daherige Verordnungen sollen gesammelt und in eine einzige gebracht werden, 362.

Kassations- } Gericht. Organisation in Folge des
Kriegs- } eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches,
190.

Kriegssachen, siehe Militärsachen.

Lauffen. Des Amtsverwesers Sekretär erhält von dem Staate keine Besoldung, 381.

Läuten der Glocken zu ungewohnter Stunde verboten, 354.

Leberberg. Die Gemeinden, welche die Parzellarvermessungen vorzunehmen haben, erhalten für die daherigen Kosten und für die wegen Erneuerung der Kadasterfcripturen einen unzinsharen Vorschuf aus der Staatskaffe, 361.

In den Amtsbezirken, in denen die Einregistrirungsgebühr besteht, erhalten die Amtsgerichtsschreiber fixe Besoldungen, 380.

Lichtenstein, Fürstenthum. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 173.

Liegenschaften, welche durch Arrestzubekennniß und ohne öffentliche Steigerung erworben worden, sind der Handänderungsgebühr nicht unterworfen, 92.

Liqueurs werden mit einem erhöhten Ohmgelde belegt, 364.

Berechnung des Ohmgeldes nach der Verordnung über neue Maße und Gewichte, 384.

Lukka, Herzogthum. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 80.

- Marchen (Gemeinds-). Daherige Streitigkeiten sollen nach dem Kreis Schreiben vom 26. Hornung 1812 in erster Instanz beurtheilt werden, 348.
- Masse, neue. Bestimmung des Gewichts der zu verohmgeldenden Getränke zu Berechnung der neuen Schweizermasse, 384.
- Mehl. Berechnung des Zolles nach der Verordnung über neue Masse und Gewichte, 384.
- Meklenburg-Schwerin, Großherzogthum. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 8.
- Strelitz, Großherzogthum. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 177.
- Militärpersonen. Die Thürmungsgebühren für die, welche in Civilgefängnissen bestraft werden, sind aufgehoben, 347.
- Militärstrafgesetzbuch, eidgenössisches, wird im Kanton Bern eingeführt, 188. Organisation der Kriegs- und Kassationsgerichte, 190. Verwaltung der Rechtspflege bei den bernischen Truppen, 192.
- Militärstrafgesetze für die eidgenössischen Truppen, 193. Siehe das Nähere unter eidgenössische Truppen.
- Neuenstadt. Des Amtsverwesers Sekretär erhält von dem Staate keine Besoldung, 381.
- Niederlassungsverhältnisse mit Sardinien. Die von der königlichen Regierung mit einigen Schweizerkantonen getroffene Uebereinkunft wird erneuert, 170. Bern trittet derselben bei, 171.
- Notarien sollen die ihnen übergebenen Kontrakte nur in so fern abnehmen und verschreiben, als die Parteien mit ihnen nicht in einem verbotenen Verwandtschaftsgrade stehen, 72.
- Obergericht soll alle Strafurtheile in Kriminal- oder Polizeisachen dem Regierungsrathe zu Beisehung des Vollziehungsbefehls mittheilen, 90.
- Obergerichtsschreiber, dessen Besoldung erhöht, 89.

Obstwein. Verohmgeldung nach der Verordnung über neue Maße und Gewichte, 384.

Oesterreich. Reziprozierliche stempel- und tarffreie Ausfertigung der Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine, so wie anderer derartiger Zeugnisse, mit Ausnahme der Verlassenschaftsverhandlungen, Testamente oder deren Abschriften, 185.

Ohmgeld für geistige Getränke und Liqueurs, 364.

Alle das Ohmgeld betreffenden Gesetze und Verordnungen sollen revidirt werden, 365.

Bezug nach der Verordnung über neue Maße und Gewichte, 384.

Oldenburg, Großherzogthum. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 13.

Parzellarvermessungen des Grundeigenthums im Jura. Für daherige Kosten erhalten die Gemeinden einen unzinzbaren Vorschuß aus der Staatskasse, 361.

Pässe für das Ausland sollen von der Centralpolizeidirektion ausgestellt werden, 66. Verordnung zu Vollziehung des daherigen Dekrets, 74.

Postdirektor, dessen Besoldung erhöht, 367.

Postwesen. Die fernere Leitung dem Regierungsrath auf unbestimmte Zeit übertragen, 368.

Primarschullehrer, alte und gebrechliche, erhalten Leibgedinge oder außerordentliche Unterstützungen, 3.

Pruntrut. Abtretung des Schlosses und Dependenz zu Errichtung einer Armen- und Waisenanstalt, 63.

Regierungsrath. Demselben soll das Obergericht alle Strafurtheile in Kriminal- oder Polizeisachen zu Beisehung des Vollziehungsbefehls mittheilen, 90. Ihm wird die Leitung des Postwesens auf unbestimmte Zeit übertragen, 368.

Richter. Der §. 23 der Anweisung, wie sie bei Hauptuntersuchungen verfahren sollen, wird aufgehoben, 366.

Sardinien. Die zwischen der königlichen Regierung und einigen Schweizerkantonen getroffene Uebereinkunft über die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse wird erneuert, 170. Bern trittet derselben bei, 172.

Angehörige von Sardinien, die sich im Kanton Bern verheirathen, erhalten den Ansiedlungspafß erst nach vollzogener Ehe, 172.

Schullehrer (Primar=), alte und gebrechliche, erhalten Leibgedinge oder außerordentliche Unterstützungen, 3.

Schweizerbürgerinnen, die in den Kanton Bern heirathen. In Betreff des Einzuggeldes gegenseitige Gleichstellung eingeführt, 363.

Sittengerichte. Befugnisse in Sittenpolizeisachen, 84.

Strafgesetzbuch für die eidgenössischen Truppen. Einführung desselben im Kanton Bern, 188, 190.

Strafgesetze für die eidgenössischen Truppen, 193. Siehe das Nähere unter eidgenössischen Truppen.

Strafurtheile in Kriminal- oder Polizeisachen soll das Obergericht dem Regierungsrathe zu Beisehung des Vollziehungsbefehls mittheilen, 90.

Straßen. Verfahren gegen die Pflichtigen, wenn sie die ihnen obliegenden Straßenarbeiten vernachlässigen und das benöthigte Orien nicht herbeigeschafft wird, 78.

Truppen, bernische. Verwaltung der Rechtspflege, 192. Bei denselben die eidgenössischen Strafgesetze eingeführt, 188, 190.

Eidgenössische. Strafgesetze, 193. Siehe das Nähere unter eidgenössische Truppen.

Uberschwemmungen im Emmenthal und einigen andern Amtsbezirken. Rechnung über die für die Beschädigten eingegangenen Steuern und derselben Vertheilung, 93 bis 138.

Untersuchungen (Haupt=). Der §. 23 der Anweisung, wie die Richter dabei verfahren sollen, wird aufgehoben, 366.

Verwiesene. Ertheilung der Bezirksbetretungsbewilligungen, 183.

Volkszählung im Herbst 1837, 139.

Voranschlag für das Jahr 1838, 21.

Wachfeldorn, Buchholterberg und Gützfischwendi erhalten eigene Sitten- und Untergerichte und können einen eigenen Kirchgemeindrath und eine Schulkommission aufstellen, 67.

Wasserbeschädigte im Emmenthal und einigen andern Gegenden. Rechnung über die erhaltenen Steuern und derselben Verwendung, 93 bis 138.

Wein. } Verohmgeldung nach der Verordnung
Weingeist. } über die neuen Maße und Gewichte,
384, 385.

Zollbezug nach der Verordnung über die neuen Maße und Gewichte, 384.